

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0003/2014**

Datum: 26.05.2014

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01 - Bürgermeisterbereich

**Betrifft: Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- Wahlperiode 2014 - 2019**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	19.06.2014	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Frau/Herrn

zur/zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

2. Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Frau/Herrn

zur/zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

3. Die Stadtverordnetenversammlung wählt

Frau/Herrn

zur/zum 3. stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Boginski
Bürgermeister

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 33 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und ihre/seine Vertreter/innen.

Im Hinblick auf die Zahl der Vertreter beinhaltet die BbgKVerf, dass mindestens ein/e Stellvertreter/in zu wählen ist. Eine höhere Anzahl kann in der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde festgelegt werden.

Gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde wählt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte drei Stellvertreter/innen.

Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 39 Absatz 1 BbgKVerf vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschließen, dass ein offener Wahlbeschluss zu erfolgen hat.

Die Stellvertreter/innen werden gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.

Für das Wahlprocedere gilt § 40 BbgKVerf.